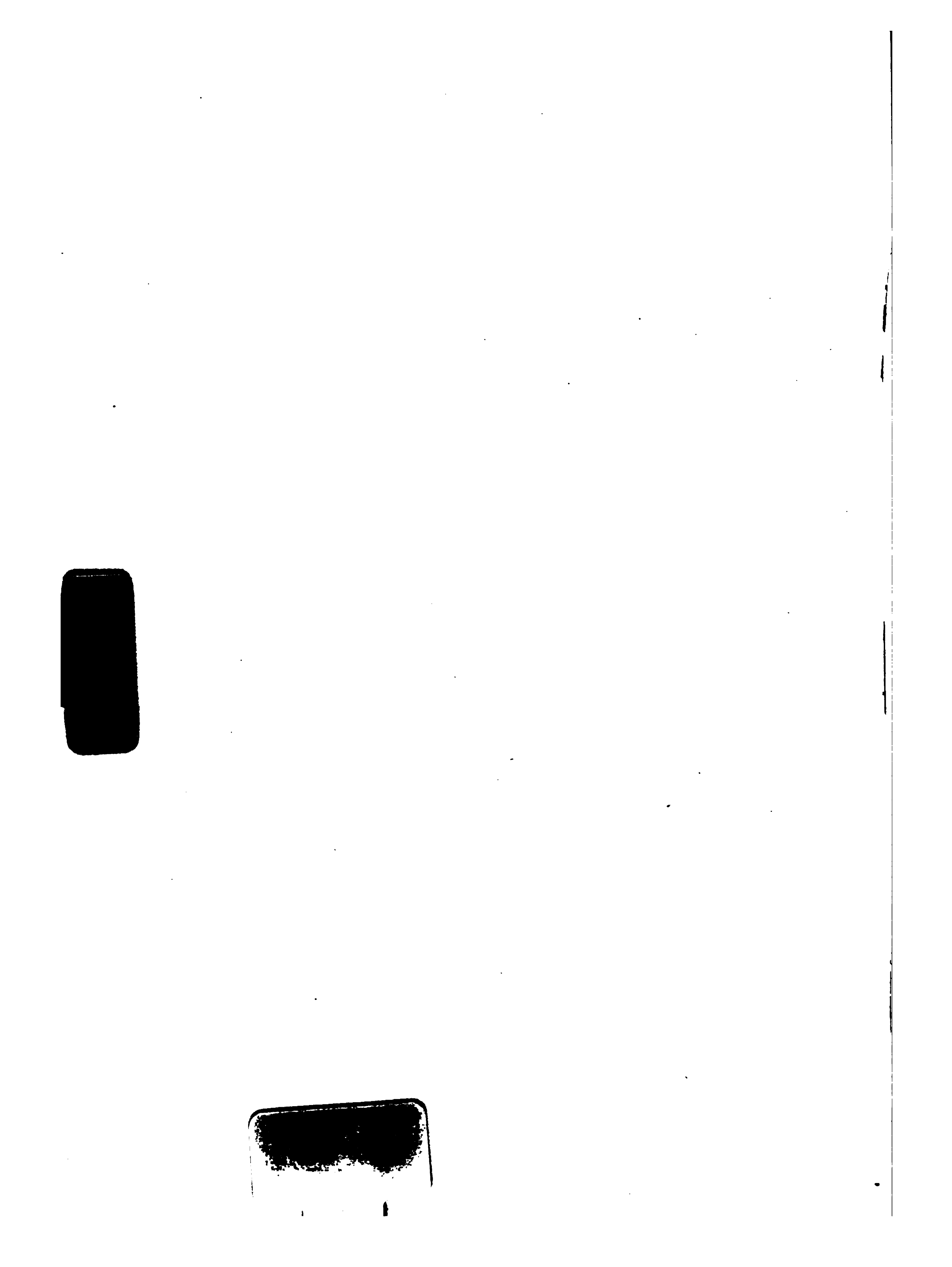


MATTHIASS

ZUR GESCHICHTE UND ORGANIZATION DER ROMISCHEN ZWANGSVERBANDE

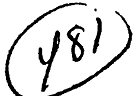
1891



Zur Geschichte und Organisation

der

römischen Zwangsverbände



von

Dr. Bernhard Matthiass,
Prof. in Rostock.

(Sonderabdruck aus: Festschrift der Rostocker Juristenfakultät zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum Sr. Excellenz, des Staatsrathes Dr. von Buchka.)

Rostock.
Commissions-Verlag der Stiller'schen Hof- und Universitätsbuchhandlung (G. Nusser).
1891.

Zur Geschichte und Organisation

der

römischen Zwangsverbände

von

Bernhard Matthiass.

Dem römischen Vereinsrechte ist von jeher die grösste Beachtung geschenkt worden. In der richtigen Erkenntnis, dass die Erledigung prinzipieller Punkte nur auf Grund von Specialuntersuchungen möglich und gesichert erscheint, hat man sich solchen zugewendet. In dem eröffneten massenhaften Inschriftenmaterial fand die Detailforschung reichliche Nahrung, sie bereicherte nicht nur unser Wissen in vielen Einzelheiten, sondern verstand es auch sich von kleinlicher Filigranarbeit fernzuhalten und die Beobachtung immer wieder auf die allgemeinen Zusammenhänge hinzuleiten, die den Einzelheiten den Puls neuen Lebens geben, sie mit voller Anschaulichkeit vor unser geistiges Auge treten lassen und längst Vergangenes zum Masse des Gegenwärtigen, zur Richtschnur des Zukünftigen zu erheben vermögen. Wenn nun trotzdem die Auffassungen über den Charakter des römischen Vereinsrechtes noch erheblich differiren, so sehe ich den Grund darin, dass man bei der Aufklärung der formalen Struktur des Vereinsrechtes zu wenig das gewonnene Resultat an der allgemeinen Stellung des Vereinswesens im politischen und wirthschaftlichen Leben prüfte.

Die Auffassungen gehen namentlich auseinander in der Beurteilung des Vereinsrechtes der Kaiserzeit bis auf Diokletian. Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit der allgemeinen Entwicklung und Struktur der gewerblichen Verbände dieser Epoche.

Die Ansichten, die bisher über die geschichtliche Entstehung dieser Verbände geäussert sind, befriedigen nicht völlig. O. Hirschfeld[1]) hat auf die auffallende Erscheinung hingewiesen, dass in der städtischen Annonarverwaltung eine so geringe Anzahl von Subalternbeamten thätig ist und dass sich diese Erscheinung aus der Mitwirkung einer Reihe von collegia erklärt, die die untergeordneten Geschäfte dieser Verwaltung besorgen. Er weist den Angehörigen dieser corpora eine Mittelstufe zwischen kontraktlich verpflichteten Privatunternehmern und kaiserlichen Beamten an. Woher diese collegia stammten und wie sich diese Mittelstellung erklärt, darauf ist Hirschfeld nicht eingegangen.

Der von Hirschfeld angedeutete Gedanke findet bei Anderen bestimmten Ausdruck; so bei Karlowa.[2]) „Ursprünglich waren diese (nämlich im Dienste der städtischen Getreideverwaltung stehenden) Gewerbetreibenden dem Senat nur kontraktlich zu gewissen Leistungen verpflichtet. Sie sind, um diese Leistungen, welche einen bedeutenden Umfang hatten, besser bewerkstelligen zu können, zu freien Societäten vereinigt, dann werden sie, eben jener dauernden Leistungen halber, ständige vom Staate genehmigte Korporationen.“ In der späteren Kaiserzeit seien dann diese Korporationen in ein strenges Abhängigkeitsverhältnis zum Staate gerathen, die betreffenden Leistungen zwangsweise und unentgeltlich erfordert, die Angehörigen dieser Berufszweige für ihre Personen samt Vermögen und ihre Nachkommen in eine knechtsartige Gebundenheit gegenüber dem Staate versetzt worden. Das Abhängigkeitsverhältnis, zunächst nur durch Verwaltungszwang thatsächlich hervorgerufen, sei dann in

[1]) Philologus Bd. 29. SS. 59. f. 71. 79. 89.

[2]) Röm. Rechtsgeschichte I. S. 556. S. 914 f.

der diokletianischen Zeit rechtlich als erblicher Dienst aufgefasst worden.[3]) Allerdings werden diese Verbände auch bei der Darstellung des Munerensystems erwähnt[4]) und im Anschluss an Revillout[5]) wird die Erscheinung der erblichen Gebundenheit der hauptstädtischen Korporationen, der Kurialen, Kolonen, Soldaten, fabricenses, metallarii auf die gemeinsame Wurzel zurückgeführt, dass der Rechtsbegriff der origo von der Ortsgemeinde auf die Berufsgemeinschaft übertragen worden sei. Die allgemeine Ausbildung und Verbreitung dieser charakteristischen Eigentümlichkeit des späteren Vereinswesens setzt Karlowa in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts, sie ist nicht durch eine lex generalis eingeführt, sondern durch die Praxis entwickelt.[6]) Wenn ich diesen Ausführungen durchaus zustimme, so verliert die Entwicklung unserer Korporationen nach ihnen doch nicht den sprunghaften Charakter. Ihr Zusammenhang mit dem Munerensystem ist zugegeben, wird aber weder für die Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung noch konsequent für die Erklärung der Einzelheiten des werdenden und fertigen Zustandes jener Korporationsbildungen verwertet. Es bleibt uns überlassen, über den positiven Rechtsgrund jener Verwaltungspraxis eine klare Vorstellung zu gewinnen. Zwischen der kontraktlichen Gebundenheit und dieser Praxis besteht eine unüberbrückbare Kluft und soll sie durch ein Stadium der administra-

[3]) Das wird im Besonderen bezüglich der navicularii, von Karlowa, a. a. O. S. 915 behauptet. — Die Auffassung Karlowa's ist soweit im Wesentlichen die bei Marquardt, Privatleben, 2. Aufl. S. 407, vorgetragene, der nur die spätere Gebundenheit aus der anfänglichen Privilegirung herleitet.

[4]) a. a. O. S. 898 ff.

[5]) Revue historique de droit français et étranger. Jahrg. 1857. S. 218 ff.

[6]) a. a. O. S. 925, bes. Note 2 und S. 926 f.

tiven Gebundenheit ausgefüllt sein, so hätte der Nachweis dieses Ueberganges erbracht werden müssen.

Auch Gaudenzi[7]) begnügt sich mehr mit der Konstatirung der Thatsache, ohne zu einer Erklärung fortzuschreiten. Aus den im ersten christlichen Jahrhundert im Geheimen gebildeten sodalitates der artifices, die dann der strengen Ueberwachung des Vereinswesens in den ersten beiden Jahrhunderten des Kaiserreichs unterstanden, wurden gegen Ende des 2. Jahrhunderts öffentliche Korporationen organisirt, die einen Bestandteil der municipalen Organisation ausmachten. Der Abschluss dieser Organisation ist mit Alexander Severus gegeben. Diese Korporationen werden zu Zwangsverbänden, sklavischen dem Staate unterthanen Kasten. Ueber die Grundlagen, Wege und Motive dieser Entwicklung lässt uns Gaudenzi gänzlich im Unklaren. Indem er aber die Bildung der Zwangskorporationen mit dem Vereinsrechte in Verbindung setzt, berührt er einen Gedanken, der mit grösserer Entschiedenheit von anderen Schriftstellern ausgesprochen und entwickelt worden ist.

Liebenam[8]) geht davon aus, dass seit der lex Julia des Augustus[9]) unter anderen auch die collegia opificum bestehen geblieben seien und dass im Allgemeinen die Bildung nichtpolitischer Vereine eine freie gewesen, die Kaiser nur dann eingeschritten seien, wenn sich Missstände herausgestellt hätten. Weiter führt Liebenam aus, wie andererseits die kaiserliche Fürsorge dem Vereinswesen in hohem Grade zugewendet gewesen sei, indem dieselbe teils Vereine im öffentlichen Interesse in's Leben rief und bestehende durch mannigfache Privilegien stützte und förderte. In Uebereinstimmung mit

---

[7]) Archivio giuridico Bd. 32 S. 259 ff.

[8]) Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens. Leipzig 1890. Aehnlich Maué, die Vereine der fabri, centonarii etc. S. 6.

[9]) Sueton. Aug. 32. Vgl. Liebenam, a. a. O. S. 29 ff.

Gaudenzi sieht Liebenam einen bedeutsamen Abschnitt in der Entwicklung des Vereinswesens in den Massregeln des Alexander Severus[10]), die er nicht von einer Neukonstituirung von Handwerkervereinen, sondern dahin versteht, „dass aus den auf freiwilligen Zusammenschluss beruhenden Genossenschaften Zwangsvereine wurden". Alexander Severus habe so nur die Konsequenz aus dem Verfahren seiner Vorgänger gezogen, „indem er ihre (der corpora) Thätigkeit in den Dienst des Staates stellte".[11]) Auf diese zunächst abschliessende Massregel des Al. Severus wird die Entwicklung der Verbände in den folgenden Jahrhunderten zurückgeführt. Diese Entwicklung bewege sich nach einem Ziele: „der Staat sucht dieselben (die Zwangsverbände) völlig zu Werkzeugen der Verwaltung zu machen und erreicht dieses Ziel durch eine Reihe der härtesten gesetzlichen Bestimmungen". Von besonderem Interesse ist die folgende Bemerkung des Verfassers: „Aus freien Genossenschaften, die auf Grund von Kontrakten für den Staat Lieferungen besorgten, wurden allmählich sklavisch gebundene Vereine. Welche socialen und politischen Verhältnisse zusammenwirkten, dass der Staat gegenüber der freien Konkurrenz solche Macht gewinnen konnte, entzieht sich leider unserer Kenntnis". Giebt so der Verf. zu, dass die geschichtlichen Folgen der Massregel des Severus abnorme sind, so müssen wir diese selbst so lange als eine abnorme bezeichnen, als nicht der tiefere Zusammenhang derselben mit dem politischen und socialen Organismus dargethan ist, ja, ich möchte meinen, Alles, was über den Inhalt derselben gesagt werden mag, entbehre so lange jeder überzeugenden Klarheit.[12])

[10]) Hist. Aug. Alex. Sever. c. 33. Vgl. darüber weiter unten.

[11]) a. a. O. S. 49. S. 69 wird besonders für die navicularii diese Entwicklung wiederholt.

[12]) Liebenam erkennt aber a. a. O. S. 67 Note 2 für die spätere Kaiserzeit den Zusammenhang unserer Korporationen mit dem gesamten Wirthschaftssystem unter Berufung auf Rodbertus (vgl. S. 9) an.

Von vornherein normal erscheint dagegen die Bildung unserer Korporationen derjenigen Auffassung des römischen Vereinsrechtes, die nach Vorgang besonders von Mommsen[13]), zuletzt eingehend und am schärfsten von Gierke[14]) vertreten ist, und die er in dem Satze formulirt: „Es giebt keine römische Korporation, die nicht zuerst als publicistische Einheit vom römischen Staatsrecht anerkannt worden wäre und dann erst nachträglich als ein Accessorium die Privatrechtssubjectivität erlangt hätte". Die Korporationen der Kaiserzeit, in der nach G.'s Auffassung jeder Verein der staatlichen Autorisation bedarf, sind demnach kraft der öffentlichen Ordnung innerhalb des Staatsganzen bestehende publicistische Teileinheiten, sie werden daher auch nur im staatlichen Interesse regelmässig durch eine lex specialis koncessionirt. Im Verlaufe der Kaiserzeit tritt bei den Korporationen der genossenschaftliche Charakter immer mehr zurück, sie werden zu Polizeianstalten, die korporative Selbstverwaltung und die Freiwilligkeit der Vereinsbildung weichen der staatlichen Organisation, so dass als Typus der Korporation jener Zeit die Curie erscheint.[15]) Auch diese Auffassung, wiewohl sie der meinigen so nahe steht, dringt nicht bis zum letzten geschichtlichen Grunde der Erscheinungen vor. Wenn das römische Vereinsrecht eine Konsequenz des Staatsinteresses war, so fragen wir nach dem speziellen Charakter dieses Interesses, wir fragen namentlich auch nach dem tieferen Grunde, der bei dem in Rom so

---

[13]) De collegiis et sodaliciis Romanorum § 12.

[14]) Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. III. bes. S. 66 ff. S. 87 f.

[15]) Mommsen, a. a. O. S. 117: „collegium instituitur ad exemplum municipii, qua in re tota eorum natura conclusa est". Das juristische Phänomen ist so präcisirt, aber woher es sich erklärt, darüber hat sich M. nicht ausgesprochen. Zutreffende Analogieen werden auch von Dirksen, civilistische Abhandlungen II, S. 1 ff. hervorgehoben.

ausgeprägten Individualismus dem Staatsinteresse ein so ausgesprochenes Uebergewicht zu verschaffen vermochte.

Erheblich abgeschwächt ist der Einfluss der Staatsgewalt nach der Auffassung von Pernice".[16]) Der in Frage kommende Staatsakt ist nach ihm ein Akt genereller oder spezieller Dispensation vom Verbote der lex Julia. Während P. im Wesentlichen die Vereinsfreiheit aufrecht erhält, wird doch ein Motiv der Erteilung der Dispensation untergelegt, welches das Vereinswesen in eine andere Perspektive rückt, in der wir es nach Gierke ganz allein erblicken, indem P. nämlich hervorhebt, dass alle die neuerrichteten Zünfte, soweit wir sehen könnten, alle einen staatlichen Nutzen haben. Damit ist darauf hingewiesen, dass hinter der Rechtsform ein bewegendes Staatsinteresse stand.

Die Schriftsteller des Vereinsrechtes haben sich mit den rechtlichen Grundlagen und den Gestaltungen derselben im Einzelnen befasst, aber den Zusammenhang des Vereinsrechtes mit dem politischen und wirtschaftlichen Systeme zum Teil übersehen, zum Teil, wie ich meine, nicht genügend betont, zur klaren Formulirung gebracht und verwerthet.

Mit Unrecht, wie ich glaube, hat man bisher die Ausführungen von Rodbertus[17]) über diesen Gegenstand fast unbeachtet und jedenfalls unverwertet gelassen. Er setzt die Leistungen unserer Korporationen in direkte Beziehungen zum Steuersystem Rom's. Bis auf die letzte Kaiserzeit ist dieses im Wesentlichen ein Natural-Steuersystem, eine Kombination von Natural-Lieferungen und -Leistungen, die der Bürger zu erbringen hat. Erhebt der Staat im Wesentlichen die Steuern in Naturalien, so muss zu diesem naturalen Lieferungssystem notwendig ein System

---

[16]) Labeo I. S. 304.

[17]) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (Hildebrand). Bd. VIII, S. 417. 420 ff.

von Leistungen hinzutreten, um diese Naturalien „zu vollständiger Befriedigung der Staatsbedürfnisse zuzurichten". „Alle diejenigen wirtschaftlichen Arbeiten, welche die Bedürfnismittel fertig an Ort und Stelle darbieten — also alle Arbeiten der Transportation und letzten Handanlegung"[18]) fallen der Fürsorge des Staates anheim, der dieselben wieder nur seinen Bürgern auflegen kann, diese Arbeiten werden zu Zwangsleistungen, Steuern. Die Steuerleistungen sind ein Teil in dem allgemeinen System politischer Pflichten, welches in Rom die Ehrenamtspflicht (honores) und die allgemeine oder besondere Pflicht zu wirtschaftlichen Leistungen, insbesondere der munera umfasste. In dieses System gehören auch die von unseren Korporationen erbrachten Leistungen. Dieselben treten auch nach der Auffassung des Rodbertus in direkte historische Beziehung zu den Korporationen früherer Zeit. In ihren wie in allen vor ihnen liegenden Erscheinungen des römischen Vereinswesens[19]) von den Zünften des Numa und den duae centuriae fabrum der Servianischen Verfassung an bis auf die mannigfachen Massregeln der Kaiserzeit, spricht sich „nur in veränderter Form, dasselbe allgemeine Leistungssystem des Volkes aus, denn alle diese Korporationen sind nur dazu bestellt, Dienste, die sonst von der Gesammtheit der Bürger Reih um zu leisten gewesen wären, gegen Immunität von anderen Lieferungen und Leistungen allein zu übernehmen". Ein innerer Zusammenhang unserer Korporationen mit denen der ältesten und republikanischen Zeit ist auch von Madvig[20]) angedeutet. Mit Herzog[21])

[18]) a. a. O. S. 406. Vgl. S. 416 f.
[19]) Vgl. Pernice, Labeo I. S. 290.
[20]) Verfassung und Verwaltung II. 135. Anm.: „Es ist an sich wahrscheinlich, dass seitens des Staates eine gewisse Fürsorge für die Erhaltung dieser collegiorum antiquorum et utilium getragen ward, so dass hierin der allererste Keim der Zwangszünfte der spätesten Zeit lag".
[21]) Staatsverfassung I. S. 95.

behauptet er eine durch das Staatsinteresse geleitete Staatsfürsorge für die collegia antiqua et utilia, wie sie dann klar bei den späteren Zwangsverbänden hervortritt. Dass solche Fürsorge des Staates von Anfang an existirt hat, ist nach der Tradition sehr wahrscheinlich[22]), in der Kaiserzeit bestand sie zweifellos gerade hinsichtlich jener Vereinsbildungen, die den Charakter der collegia antiqua et utilia trugen.[23]) Die Auffassung des Rodbertus giebt aber erst eine Definirung des treibenden Staatsinteresses und erklärt allein befriedigend die Form, in der es sich bethätigte.

Der Auffassung des Rodbertus folgt i. A. Gebhardt.[24]) In Bezug auf die im Dienste der städtischen Annonar-Verwaltung stehenden Korporationen sagt er: „Sie alle aber waren Körperschaften, ihre Dienstleistungen publica munera, so gut wie die der Curien, mit denen sie in Bezug auf innere Organisation, Ordnung der Leistungspflichtigkeit, Gebundenheit der einzelnen Mitglieder die grösste Aehnlichkeit haben". Wir vermissen aber eben auch bei Gebhardt den Nachweis, dass diese Aehnlichkeit keine zufällige war, die sich bei Verfolgung des Rodbertus'schen Gedankens ergeben muss, ferner eine Verwertung des aufgestellten Ausgangspunktes nach der geschichtlichen Seite hin: Gebhardt führt vielmehr die fertige Organisation — allerdings „mit aller Reserve" zurück auf einen besonderen gesetzgeberischen Akt Aurelian's.[25])

Eine Prüfung der unsere Korporationen betreffenden verstreuten Daten aus der Zeit vor Constantin wird die

[22]) Allerdings wendet sich Liebenam, a. a. O. S. 9 ff. gegen diese Annahme. Die eignen Ausführungen L's sprechen aber entschieden für dieselbe.

[23]) Man vgl. die Zusammenstellung bei Liebenam, a. a. O. S 29 ff.

[24]) Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Constantinopel in der späteren Kaiserzeit. Dorpat 1881. S. 3 ff. S. 6 f. S. 90 ff.

[25]) Gegen diese Datirung wendet sich Liebenam, a. a. O. S. 69.

Richtigkeit des Ausgangspunktes des Rodbertus bestätigen.

Der Nachweis lässt sich nur für die im Dienste der Verwaltung der Stadt Rom stehenden, also diesem besonderen Zweige der allgemeinen Reichsverwaltung dienstbaren Korporationen der navicularii, negotiatores frumentarii suarii pistores, die mit diesen im engsten Zusammenhange stehenden Verbände und, für die corpora der artifices erbringen; denn nur für diese enhalten die Quellen schlüssige Angaben. Alter und Bedeutung dieser Verbände erklären diese Thatsache hinlänglich.

I. Die Korporation der navicularii. Die Geschichte der navicularii hat anzuknüpfen an die societates publicanorum[26]), die in republikanischer Zeit den Transport der annona, vorzüglich des Getreides an seinen Bestimmungsort, besonders nach Rom zu besorgen hatten. Seit den Zeiten Caesar's verschwand allmählich und zuerst in den kaiserlichen Provinzen das System der Verpachtung der Naturalsteuern. Sehr richtig wird von Huschke[27]) dieser Wandel daraus erklärt, dass die Notwendigkeit, das stehende Heer und das römische Volk aus Reichsmitteln zu ernähren, auf diese Einrichtung führen musste. Das Naturalsteuersystem forderte bei der Steigerung der Staatspflichten eine centralisirte zuverlässigere Thätigkeit des Staates, die das Steuerkorn an den Ort seiner Bestimmung brachte. Welche Bedeutung die Erfüllung dieser Staatspflicht in der Kaiserzeit hatte, ist oft und treffend hervorgehoben. Dass dieses neue

---

[26]) So Liebenam, a. a. O. S. 69.

[27]) Ueber den Census und die Steuerverfassung der früheren römischen Kaiserzeit S. 85. Ihm tritt Hirschfeld, a. a. O. S. 69 Anm. 16 bei.

System im ganzen Reiche mit einem Male durchgeführt sein sollte, ist auch an sich wenig wahrscheinlich, von einer solchen Massregel würde uns irgend welche Kunde hinterlassen sein. Im zweiten Jahrhundert nimmt Hirschfeld[28]) die Durchführung des neuen System's als abgeschlossen an. Diese Annahme erhält eine beachtenswerte Stütze durch den Bericht des Gajus in der L. 1 pr. D. (3, 4). Er erwähnt unter den publicani die Pächter der Naturalsteuer nicht mehr[29]), wie auch später ihre Existenz nicht nachweisbar ist. Nach diesem neuen System erfolgte die Ablieferung der Zehnten an die Beamten, die bisher nur eine gewiss aber weitgehende Kontrolle über die publicani geübt hatten. Wie erfolgte aber die Ueberführung der Naturalzehnten an den Bestimmungsort? Es ist kein Zweifel, dass sobald die annona in der Provinz selbst verwendet wurde z. B. zum Unterhalte des Heeres, der Transport dem Steuerpflichtigen selbst oblag. Wie der Zehnte selbst, so war den Provinzialen auch der Transport kraft Siegerrechtes auferlegt. Das geht unzweifelhaft aus Tacitus, Agricola, c. c. 13, 19 hervor. Der Provinzialtribut wurde aber nicht auf den einzelnen Provinzialen gelegt, sondern auf die Gemeinden, die denselben ihrerseits zu repartiren und für die Beitreibung zu sorgen hatten. Den Gemeinden fiel daher bald auch die Transportpflicht zu, die sie ihrerseits als munus auf die Gemeindemitglieder zu verteilen hatten. Nicht anders kann es sich verhalten haben, wenn es sich um den Transport über See, besonders nach Rom handelte. Es wäre möglich gewesen, dass der Staat das Steuergetreide Sardinien's.

---

[28]) vgl. S. 12 Note 27. Vgl. Denfert-Rocherau, des sociétés vectigalium S. 29. Ollivier, de la société des publicains S. 9. ff. Humbert, essai sur les finances I. S. 241 Note 199.

[29]) Ist freilich die Stelle des Gajus in der Kompilation, wie Cohn, zum röm. Vereinsrecht S. 160 ff. ausführt, geändert, so ist das im Text aus ihr entnommene Argument hinfällig.

Sizilien's, Africa's und Aegypten's durch Staatsflotten hätte transportiren lassen. Das ist nicht geschehen.[30]) Oder der Staat, d. h. die Provinzialstatthalter oder die Beamten der städtischen Annonar-Verwaltung hätten mit einzelnen Privaten oder Genossenschaften Fracht-Verträge schliessen können. Diese Möglichkeit bedarf der Erwähnung; denn an kontraktliche Gebundenheit der bestehenden Rhederei-Genossenschaften soll sich nach Ansicht einiger Schriftsteller zunächst die durch den Verwaltungszwang gegebene Abhängigkeit und an diese die spätere gesteigerte Abhängigkeit angeknüpft haben. Von vornherein erscheint es unwahrscheinlich, dass dieser Weg beschritten wurde, wenn man die zwingenden Gründe erwägt, die zum Aufgeben der Publikanenwirtschaft führten. Die Garantieen, die man erstrebte, konnten sich so nicht bieten. Von derartigen Frachtverträgen des Staates mit Rhedereigesellschaften ist aber auch nirgends die Rede. Marquardt[31]) führt zwei Stellen des Varro[32]) und des Columella[33]) für diese an, die sich aber schon nach dem allgemeinen Zusammenhange, in dem sie stehen, nur von den publicani verstehen lassen. Zu Varro's Zeit war das System der Publikanenpacht noch in Geltung und höchst wahrscheinlich auch zur Zeit, als Columella schrieb. Zu Varro's Zeit konnten also Frachtverträge mit Rhedereicompagnieen nicht vorkommen oder doch keine massgebende Bedeutung haben. Die alexandrinische, afrikanische und die sardinische Getreideflotte, die inschriftlich und von den Schriftstellern erwähnt werden, sind sicher nicht in Rom von Rhedereicompagnieen gebildet, sondern von den

[30]) Vgl. Liebenam, a. a. O. S. 66.

[31]) Privatleben S. 406.

[32]) de re rustica 2 pr. § 3. frumentum locamus qui nobis advehat.

[33]) de re rustica 1, pr. 20: nunc ad hastam locamus, ut nobis ex transmarinis provinciis advehatur frumentum, ne fame laboremus

Provinzialstatthaltern in den betreffenden Provinzen aufgeboten auf Grund der allgemeinen Pflichtigkeit der Provinzialen. Mit Recht sagt daher Huschke[34]) von einigen Provinzen (Afrika, Aegypten), sie hätten das Steuerkorn selbst gesendet. Gegenüber der Publikanenwirtschaft wird dieses System eine Erleichterung für die Provinzen bedeutet haben, zumal der Staat Subventionen und Gebühren von Anfang an geleistet haben wird. Der Annahme von Frachtverträgen entspricht auch durchaus nicht die Notiz der Hist. Aug. Commod. 17: classem Africanam instituit, quae subsidio esset, si forte Alexandrina frumenta cessassent.[35]) Diese classis Africana ist eben in der Provinz Afrika organisirt auf Befehl des Kaisers. — Auch in Rom selbst hatten die Kaiser nicht nötig, zum Abschlusse von Kontrakten zu greifen, was doch mehr oder weniger einen Rückfall in das unsichere System der Publikanenpacht bedeutet hätte. Dem ganzen Altertum ist der Gedanke, dass der Bürger dem Gemeinwesen notwendige Dienste (munera) zu leisten hat, eigentümlich. Die Kaiser haben diesen Grundsatz lediglich fruchtbar gemacht, als es sich um den Ersatz der Publikanenpacht handelte. Das unabweisliche Interesse des Staates führte aber auch zugleich zu den eigentümlichen Konsequenzen: 1) der Belastung derjenigen Personen, die das munus des Transportes am besten tragen konnten, 2) der Kollegienbildung unter denjenigen, denen das munus auferlegt war, in der Provinz oder in Rom selbst und 3) der Privilegirung.

1) Zuvor kam es darauf an, in der Bürgerschaft diejenigen Betriebe grosszuziehen, bezüglich zu erhalten und

---

[34]) Census der Kaiserzeit S. 85, Note 171.

[35]) Auf die von Seneca, ep. 77,1 erwähnte Thatsache, dass die classis Alexandrina aus alexandrinischen Schiffen bestand: „et ex ipso genere velorum Alexandrinas quamvis in magna turba navium intellegit“, möchte ich weniger Gewicht legen.

zu fördern, die das Staatsinteresse erheischte. So erklären sich mit die für die Geschichte des corpus naviculariorum wichtigen Bestimmungen der Kaiser, die auf Schiffsbau und Handel mit den notwendigsten Lebensbedürfnissen Prämien setzten.[36]) Durch diese wurde vom Staate selbst der Gewerbebetrieb verlockend gemacht, auf dessen Angehörige man bei der Verteilung des munus rücksichtigte.

Die Belastung der navicularii von Beruf mit dem munus war eine Durchbrechung des Principes der allgemeinen Pflichtigkeit. Es war aber nicht nur eine blosse Zweckmässigkeitserwägung, die dahin führte, dass die munera naviculariorum nicht mehr von allen Bürgern[37]) schlechthin erfordert wurden, sondern nur von einem bestimmten Kreise innerhalb der Bürgerschaft, sondern die klare Erkenntnis der politischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit. Die Pünktlichkeit und Sicherheit der Zufuhr war eine Lebensfrage für das junge Kaisertum. Solange es ihm gelang, dieselbe zu lösen, war seine Stellung gesichert.

2. Die wirtschaftliche Frage war aber weiter nur durch eine feste Organisation derjenigen zu lösen, denen die Zufuhr als munus auferlegt war, sie mussten in den Beamtenorganismus als Gehülfen, Unterbeamte eingefügt werden. Die korporative Organisation der apparitores bietet sich als naheliegende Analogie. Die Berufskreise der navicularii, ursprünglich durch das gemeinsame munus zusammengehalten, wurden als collegia naviculariorum je nach dem

---

[36]) Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen der Claudius, Sueton. Claud. 18. Dio 60, 11, Ulp. fragm. III, 6, Gaj. I, 32 c, weil sie in die Anfangszeit der Kollegienbildung fallen. Dass diese Bestimmungen auch den privaten Getreide- und Lebensmittelimport heben sollten, der die Staatsthätigkeit unterstützte, soll nicht geleugnet werden.

[37]) Vgl. Varro, de lingua latina V, 179. Alterum munus, quod muniendi causa imperatum, a quo etiam municipes, qui una munus fungi debent, dicti.

Bedürfnisse des Staates organisirt und der praefectura annonae unterstellt. Diese Organisation begründete öffentliche Korporationen, mochte sie auch an rein privatrechtliche Societätsverhältnisse, diese gewissermassen aufsaugend, anknüpfen. Jedenfalls war mit der Konstituirung des öffentlichen corpus auch die Möglichkeit und Notwendigkeit der Konstituirung nach innen gegeben. Soweit die utilitas publica es zuliess — und darüber bestimmte der Verwaltungsakt der Konstitution -- leitete das corpus seine Geschicke selbst.

In den Provinzen vollzog sich diese Organisation ebenso wie in Rom. Schon zur Zeit der Publikanenwirtschaft haben die Provinzial-Beamten, je mehr die Kornzufuhr eine wichtige Staatsangelegenheit wurde, auch entscheidenden Einfluss auf die pünktliche Erledigung der Steuererhebung und des Transportes geäussert. Die Durchführung des neuen Systems, die in sehr bezeichnender Weise zuerst in den kaiserlichen Provinzen erfolgte, mochte hier schon vorbereitet sein. Auch hier wurden die mit dem munus naviculariorum Betrauten collegial organisirt.

3) Die Konstituirung der navicularii als collegia hätte aber keineswegs genügt, die Erfüllung der staatlichen Pflicht sicher zu stellen. Die collegia mussten dem sonstigen Nexus ihrer Staats- und Gemeindebürgerpflicht entzogen werden; anders hätte der navicularius jeder Zeit an jedem Orte zu den Lasten des Staates wie besonders der Gemeinden herangezogen werden können und zwar in letzter Richtung nicht nur von der Gemeinde, der er kraft Abstammung, sondern auch von derjenigen, der er kraft Incolates zugehörte. Den naviculariis wurde daher die weitgehende Privilegirung (vacatio munerum) zu teil. Ich sehe also nicht wie Marquardt, Karlowa u. A. die Anfänge der Entwicklung der späteren Zwangsverbände darin, dass diese ursprünglich freien, dem Staate nur kontraktlich gebundenen Associationen

durch Annahme von Privilegien sich in Abhängigkeit vom Staate begaben, sondern in der allgemeinen Bürgerpflicht zur Leistung der munera, die einer bedeutungsvollen Modification insofern unterworfen wurde, als sie auf einen im Staatsinteresse kollegial organisirten engeren Kreis besonders qualificirter Pflichtiger gelegt wurde. Die Privilegien sind nicht der Grund der Gebundenheit, sondern ihre Folge. Durch Erteilung derselben wurde der Durchbruch des Prinzipes für die Belasteten acceptabel gemacht, während er die Uebrigen entlastete, und für den Staat gesichert.[38])

War so die Privilegirung eine wesentliche Stütze der Institution, so hatte sie auch für die Weiterentwicklung derselben bedeutsame Folgen. Sie musste mit Notwendigkeit auf die Geschlossenheit der collegia zurückwirken, da, wie sich an den Einzelbestimmungen zeigen wird, nicht nur die Erfüllung des munus, sondern gerade auch die Privilegienhandhabung eine ausgiebige Kontrolle über die collegia vernotwendigte.

Von der erheblichsten Tragweite war sie für die Gemeinden. Auf den Gemeindegliedern lasteten nicht allein die Geld- und Naturallieferungen an das Reich, sondern auch eine Reihe anderer munera im Interesse des Reiches, ausser den Lieferungen und Leistungen an das eigene Gemeinwesen.

[38]) Am nächsten stehen meiner Auffassung Revillout, revue historique, Jahrg 1857, S. 218, jedoch geht er von der freien Vereinsbildung aus: auf die frei gebildeten Vereine wurde das munus gelegt, nachdem sie von der Gesetzgebung anerkannt waren, und als Kompensation erhielten sie die Privilegien (vgl. oben S. 5, Note 5), ferner Kuhn, a. a. O. I. S. 76: „Der Gesichtspunkt, von welchem man bei dieser Befreiung ausging, war der, dass, inwiefern die Bezeichneten zur Ernährung der herrschenden Stadt beitrügen, sie ebenfalls ein öffentliches munus verwalteten; daher es billig sei, sie durch eine Befreiung von häuslichen Lasten für die Gefahr schadlos zu halten, welche sie dabei liefen“. Letzteres ist nicht richtig, die Privilegien sind der Ersatz dafür, dass sie allein dieses munus tragen. Von dem Richtigen nimmt Kuhn selbst wieder vieles zurück, indem er die freiwillige Uebernahme des munus seitens der navicularii S. 77 viel zu sehr betont (vgl. unten S. 28 f.).

Die Bildung der collegia naviculariorum entzog die Angehörigen derselben durch Immunitätsbewilligungen den sonstigen Kommunalpflichten mehr und mehr, beschränkte so durch die Exemtion der navicularii den Kreis der Leistungsfähigen und störte auch in dieser Richtung den kommunalen Haushalt. Für die Provinzialgemeinden waren diese Privilegien um so bedenklicher, als sie hier, wie in Rom einen Zudrang zu den neuen collegia hervorriefen auch von solchen Personen, die dem Berufe nicht angehörten. Dem Staat musste dieser Zuwachs erwünscht sein, soweit er die Leistungsfähigkeit der Vereine hob, bedenklich aber wegen der Ausdehnung der Immunitäten über das notwendige Mass hinaus. Auch in dieser Richtung entwickelte der Staat seine Fürsorge.

Die vorgeführte Entwicklung ist in den verstreuten Quellenzeugnissen klar zu erkennen. Was uns bezüglich der navicularii überliefert ist, wird ergänzt durch die Nachrichten über die übrigen oben genannten Verbände, und umgekehrt, so dass sich die einzelnen Züge zu einem Gesamtbilde vereinigen. Es ist zu beachten, dass die gesetzgeberische unsern Verbänden in der früheren Kaiserzeit zugewendete Thätigkeit und die daran anknüpfende Rechtswissenschaft in die Kompilation Aufnahme fanden — ein beredtes Zeugnis dafür, dass die Institution seit der frühesten Kaiserzeit den gleichen prinzipiellen Charakter getragen hat. Von dem berechtigten Rückschlusse werden wir aber keinen Gebrauch zu machen haben.

Ich erwähnte bereits die sekundären Massregeln des Claudius. Dieselben bereiteten sowohl die Bildung der corpora naviculariorum als die der negotiatores frumentarii vor. Von Interesse ist das Referat des Gajus I. 32 c.: item edicto Claudii Latini jus Quiritium consecuntur, si navem marinam aedificaverint, quae non minus quam decem milia modiorum frumenti capiat, eaque navis vel quae in ejus

locum substita sit, sex annis frumentum Romam portaverit. Zweifellos ging die Tendenz der Bestimmung dahin, die dem Staate nützlichen Betriebe in der römischen Bürgerschaft zu heben. Sie hat aber auch Beziehung zu dem munus navis der Schiffsstellungspflicht. Deshalb sind die Privilegien der Schiffseigner (domini navium) als solcher von denen der navicularii und negotiatores zu trennen. Auf die domini navium ohne Rücksicht auf ihre Angehörigkeit an ein corpus bezieht sich das Rescript Trajan's[39], „domini navium non videntur haberi inter privilegia, ut a tutelis vacent", aus dem sich entnehmen lässt, dass die domini navium die verliehene Immunität in weitestem Sinne in Anspruch nahmen. Nach einem Rescript Hadrian's[40]) sollte die bestehende Immunität nur den Schiffseignern zu Gute kommen, qui annonae urbis serviunt. Dass die Privilegirung der Schiffseigner auf Grund des Claudischen Edictes noch unter den Antoninen bestand, bezeugt die Stelle des Gajus, dass sie zu dieser Zeit bereits erweitert war, Scaevola in der L. 3 D. (50,5). Den Schiffsbauern, die ihre Schiffe in den Dienst der Annonarverwaltung stellen, wird, donec hae naves navigant aut aliae in eorum locum, die muneris publici vacatio gewährleistet „ob navem". Dieses Privileg ist allerdings auch an die gegenüber dem Claudischen Edikt schwerere Bedingung geknüpft, dass die Gesamtheit der zu stellenden Schiffe einen Mindestraumgehalt von 50 000 modii,

[39]) L. 17 § 6. D. (27, 1).

[40]) L. 6 § 5. D. (50, 6). Das Reskript könnte auch von der Befreiung vom munus navis (cf. L. 18 § 29. D. (50, 4) verstanden werden, die sich dann auch auf die navicularii bezogen hätte. Das halte ich nicht für wahrscheinlich, auch möchte ich wegen der Worte immunitatem navium maritimarum die Beziehung auf die navicularii direkt, wie sie Liebenam, a. a. O. S. 42 will, ablehnen. Man müsste dann die L. 3. D. (50, 5) des Scaevola auch von den navicularii verstehen, dem die L. 5. D. (50, 4) wohl entgegenstehen dürfte.

jedes einzelne Schiff einen solchen von 10000 modii aufwies. Diese Stelle ist, wenn sie auch nicht von den navicularii spricht, doch von allgemeinem Interesse, indem sie schon für die Zeit der Antonine die Handhabung des Munerensystems im Interesse der städtischen Verwaltung ausdrücklich darthut. Weil eben ein überaus wichtiges munus den domini navium aufliegt, werden sie von sonstigen munera befreit.

Aus den domini navium rekrutirten sich vornehmlich die collegia naviculariorum. Solche scheinen schon in der augusteischen Zeit bestanden zu haben.[41]) Ihre Existenz im zweiten Jahrhundert ist zweifellos und Gajus behandelt sie nicht als eine neue Institution. Die Nachrichten werden seit der Zeit der Antonine häufiger und bestätigen meine Auffassung. Der viel besprochene Bericht des Gajus in der L. 1 pr. D. (3, 4) giebt allerdings allein genommen wenig her, soweit es sich um Feststellung des Verhältnisses der collegia naviculariorum zum Staate handelt. Mit voller Deutlichkeit ist aber die Grundlage der ganzen Institution in der L. 6 § 3 D. (50, 6) von Callistratus (unter Septimius Severus und Caracalla) ausgesprochen. Anlässlich der Begrenzung der den negotiatores und navicularii, qui annonae urbis serviunt, gewährten immunitas a muneribus publicis heisst es: nam remuneranda pericula eorum, quin etiam exhortanda praemiis merito placuit, ut qui peregre muneribus et quidem publicis cum periculo et labore fungantur, a domesticis vexationibus et sumptibus liberentur, cum non sit alienum dicere etiam hos rei publicae causa, dum annonae urbis serviunt, abesse. Gerade diese schliessliche Motivirung der Privilegirung ist von grossem Interesse. Die Lage des im Dienste der Annonarverwaltung thätigen navicularius kann nicht charakteristischer bezeichnet

[41]) Vgl. die von Liebenam, a. a. O. S. 70 Note 2 angeführte Inschrift von Ostia.

werden als durch den Vergleich mit der des rei publicae causa absens.[42]) Den Akt der Gründung der collegia durch den Kaiser lässt hist. Aug. Commod. 17 erkennen[43]), noch klarer Vopisc. Aurelian 47: Inter cetera, quibus diis faventibus Romanam rempublicam juvimus, nihil mihi est magnificentius, quam quod additamento unciae omne annonarum urbicarum genus juvi; quod ut esset perpetuum, naviculari os Niliacos apud Aegyptum novos et Romae amnicos posui. Durch diese Belege erhält das farblose „confirmatum est" des Gajus nähere Erklärung. Aber freilich nach der Auffassung Liebenam's[44]) liegt gerade die letzte Massregel Aurelian's hinter dem Wendepunkt, den er in der Entwickelung der Zwangsvereine mit Alexander Severus annimmt. Dass von einer materiellen Reform unter Alexander Severus nirgends die Rede ist, wird bei der Betrachtung der Handwerkervereine gezeigt werden. Vom Standpunkte Marquardt's, Karlowa's und auch Liebenam's würde man die Institutionen Aurelian's als das Endresultat jener allmählichen Unterwerfung der freien Verbände unter die Staatsgewalt ansehen können; aber dann wäre dieselbe schon vollendet unter Septimius Severus und Caracalla; denn schon zur Zeit dieser Kaiser wird ja die Stellung der navicularii als munus publicum bezeichnet und zwar in einer Weise, die an eine Veränderung oder Neuerung garnicht denken lässt. Worin die in der Belastung der collegia liegende Neuerung lag, haben wir oben gezeigt, und mit aller Entschiedenheit hebt die L. 6 § 3 D. (50, 6) es hervor, dass diese vorzugsweise

---

[42]) Man vgl. Festus (Bruns, fontes S. 345) v. munus: munus significat officium, cum dicitur quis munere fungi. Munus dicitur administratio rei publicae magistratus alicujus aut curae imperive, quae multitudinis universae consensu atque legitimis in unum convenientis populi comitiis alicui mandatur per suffragia, ut capere eam cum oporteat et statim certove ex tempore certum usque ad tempus administrare.

[43]) Vgl. oben S. 15.

[44]) a. a. O. S. 49. 69.

Belastung die Privilegien fordert. Die Privilegien der navicularii waren bereits unter Septimius Severus und Caracalla fest geregelt.[45]) Selbstverständlich genossen die navicularii, soweit sie domini navium waren, die Privilegien dieser, und da die collegia naviculariorum sich vorzugsweise aus solchen Rhedern zusammensetzten, fiel die Privilegirung beider zunächst zusammen. In das corpus wurden aber auch andere Personen aufgenommen, und diese genossen die Privilegien des Gesamtkorpus. Diese bestanden in der vacatio muneris publici, die unter Marc Aurel[46]) auf fünf Jahre, unter Sept. Severus und Caracalla aber auf so lange, quamdiu in ejusmodi actu sunt gewährt war. Nach der L. 6 § 6 D. (50, 6): Licet in corpore naviculariorum quis sit, navem tamen vel naves non habeat nec omnia ei congruant, quae principalibus constitutionibus cauta sunt, non poterit privilegio naviculariis indulto uti, idque et divi fratres rescripserunt in haec verba: Ἦσαν καὶ ἄλλοι τινες ἐπὶ προφάσει τῶν ναυκλήρων καὶ τὸν σῖτον καὶ ἔλαιον ἐμπορευομένων εἰς τὴν ἀγορὰν τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαϊκοῦ ὄντων ἀτελῶν ἀξιοῦντες τὰς λειτουργίας διαδιδράσκειν μήτε ἐπιπλέοντες μήτε τὸ πλέον μέρος τῆς οὐσίας ἐν ταῖς ναυκληρίαις καὶ ταῖς ἐμπορίαις ἔχοντες ἀφαιρεθήτω τῶν τοιούτων ἡ ἀτέλεια, könnte man zu der Annahme gelangen, dass nur die Schiffseigner im corpus naviculariorum privilegirt sein sollten[47]) ich glaube jedoch, dass in den Worten nec omnia etc. auch die übrigen navicularii bezeichnet sind, deren Privilegirung von den divi fratres an die Voraussetzung geknüpft wird, dass sie sich activ am Betriebe beteiligen oder den grösseren Teil des Vermögens im Betriebe angelegt haben. Als navicularius gilt daher nicht, wer in das corpus aufgenommen ist ἐπὶ προφάσει τῶν ναυκλήρων oder wie es nach § 9 ej. l. Antoninus Pius bestimmte, wer

[45]) L. 6. § 4. D. (50, 6): immunitati, quae naviculariis praestatur, certa forma data est.

[46]) L. 5. D. (50, 4).

[47]) So Liebenam, a. a. O. S. 45.

imaginem navicularii induit, ferner diejenigen, die zum Zwecke eigenen Handelsbetriebes auf den Schiffen sich befinden.[48]) Die gewährte vacatio berechtigt auch nicht zur Niederlegung derjenigen munera, die vor Eintritt der Voraussetzungen der Privilegirung übernommen waren.[49]) Die Immunität erstreckt sich nicht auf liberi und liberti des navicularius[50]) Alle diese Bestimmungen sind insofern von allgemeinerem Interesse, als sie erkennen lassen, dass mit der Institution der collegia sich auch eine weitgehende Kontrolle der praefectura annonae über dieselben vernotwendigte. Es mussten genaue Listen über die navicularii geführt werden, die die Art und den Umfang der Beteiligung des einzelnen collegiatus erkennen liessen, und die nach L. 6 § 6 cit. im konkreten Falle erforderliche Prüfung konnte nur auf Grund einer Vermögensschätzung angestellt werden. Das Reskript des § 6 ist bezüglich der negotiatores nur eine Wiederholung der in dem § 8 ej. l. erwähnten epistola Hadrian's. Wir müssen daher den § 8 auch auf die navicularii beziehen. Es kommt demnach auf den jeweiligen durch die Spekulation oder sonst wie vergrösserten Stand des Vermögens an. Die Bestimmungen haben aber, wie später auszuführen ist (vgl. S. 34 f.), eine grosse Bedeutung für die Gemeinden.

Die den navicularii gewährte vacatio muneris publici schloss nicht die Befreiung von der Vormundschaft in sich; das war allgemeiner Grundsatz.[51]) Die Befreiung vom munus tutelae musste durch besonderes Privileg verliehen sein[52]), wo sie verliehen war, erstreckte sie sich regulär nur auf die Vormundschaften exterorum hominum, d. h. über die dem corpus nicht Angehörigen.[53]) Von einer

[48]) L. 1 pr. D. (50, 6).
[49]) L. 6 § 7. D. (50, 6).
[50]) L. 6 § 4. D. (50, 6). Vgl. unten S. 27 f.
[51]) L. 15 § 12. D. (27, 1).
[52]) L. 17 § 2. D. (27, 1).
[53]) L. 17 § 2. D (27, 1). L. 41 § 3. D. (27, 1). L. 42. ibid.

Befreiung der navicularii vom munus tutelae in dieser Zeit ist nichts bekannt[54]), auch die domini navium waren nach einem Reskript Trajan's[55]) nicht befreit. Wie weit die durch die vacatio muneris gewährte Privilegirung sonst ging, wird hinsichtlich der navicularii nicht speziell ausgesprochen, wir müssen daher annehmen, dass hier die allgemeinen Grundsätze Geltung hatten.

Die Privilegirung und ihr Umfang war für die Gemeinden von der wesentlichsten Bedeutung. Wie sehr die neue Institution in die Verhältnisse derselben eingriff, lässt sich aus den erwähnten, die Privilegirung der navicularii betreffenden Bestimmungen sehr wohl erkennen. Die verliehene Immunität wurde benutzt, um sich den munera municipalia im weitesten Umfange zu entziehen, und die Reskripte der Kaiser ergingen, um Benachteiligungen der Gemeinde nach Möglichkeit auszuschliessen. Eine wichtige Bestimmung heben wir hervor, die schon auf Pertinax zurückgeht[56]): der navicularius, der den Dekurionat in seiner Gemeinde annimmt, kann sich den publica munera nicht entziehen. Es war allgemeiner Grundsatz, dass die vacatio munerum von den honores nicht befreie[57]), den also der Staat zu Gunsten der navicularii zum Schaden der Gemeinden durchbrach; denn das „agnoverint" der L. 6 § 13 D. (50, 6) ist wohl von der freiwilligen Uebernahme unter Verzicht auf das an sich zustehende Exkusations-Recht zu verstehen, wir müssten denn nach der L. 9 § 1 D. (50, 5)[58]) annehmen, dass den negotiatores frumen-

[54]) Vgl. Vat fragm. § 235. Wie sich dazu die Vat. fragm. § 137 ausgesprochene Befreiung der Anabolicari verhält, ist sehr zweifelhaft. Ich möchte sie gegen Rudorff, Recht der Vormundschaft II. S. 125 f., auf diese beschränken, gerade wegen der späteren Gesetze Constantins, Arcadius' und Honorius'.

[55]) L. 17. § 6. D. (27, 1).

[56]) L. 6 § 13. D. (50, 6).

[57]) Vgl L. 12. D. (50, 4) von Javolenus unter Trajan oder Hadrian.

[58]) Paulus respondit privilegium frumentariis negotiatoribus concessum etiam ad honores excusandos pertinere.

tarii ein weitergehendes Privilegium als den navicularis concedirt sei.

Wichtige Fragen sind in diesem Zusammenhange zu erörtern: War der Austritt aus dem collegium von der behördlichen Genehmigung abhängig und die Angehörigkeit an das collegium naviculariorum erblich, so dass man schon in dieser Zeit von einem im Staatsinteresse geschlossenen Berufsstande reden könnte? Nach meiner Auffassung unterlag notwendig der Austritt aus dem collegium in dem gleichen Masse wie der Eintritt der Kontrolle und daher der Zustimmung der Staatsbeamten. Der Konstitutionsakt besagt ja nichts als dauernde Auferlegung des munus an einen bestimmten als corpus organisirten Kreis von Berufsgenossen. Dass für die im Konstitutionsakt umfassten Genossen wie der Eintritt so auch der Austritt kein freier war, ist selbstverständlich; ebenso ist der Eintritt und Austritt für denjenigen nicht frei, der durch Verfügung der Staatsverwaltung später in das corpus aufgenommen wird. Nur Exkusationsgründe hätten vorgeschützt werden können und hätten im Verwaltungsstreite ihre Erledigung gefunden. Von generellen Exkusationen ist in dieser Periode nichts bekannt. Wir müssen aber annehmen, dass die corpora naviculariorum sich auch durch Cooptation (allectio) ergänzten[59]) und dass schon zur Zeit des Antoninus Pius hier eine einschneidende Kontrolle über den Eintritt durch Wahl geübt wurde, geht aus L. 6 § 12. D. (50. 6)[60]) hervor. würde aber auch wie für den Austritt aus der Sache selbst folgen. Es sind also die collegia naviculariorum Zwangsverbände kraft des Rechtsgrundes ihrer ursprünglichen Konstitution. Wenn wir von Konfliktsfällen den Austritt betreffend in dieser Zeit nichts hören, so hat das eben in der weitgehenden Privilegirung seinen Grund, die für den

[59]) L. 6 § 12. § 13. D. (50, 6).

[60]) Vgl. auch L. 1 § 2. D. (47, 22).

Austretenden sehr bald Ersatz schaffte. Es ist in dieser Hinsicht sehr zu beachten, dass man zur Einschränkung des Wahlrechtes, die wegen der Sicherheit der Erfüllung des munus und wegen der Interessen der Kommunalverwaltung geboten war[61]), ohne Bedenken schritt.

Dagegen würde schon nach dem von mir genommenen prinzipiellen Ausgangspunkte die Erblichkeit zu verneinen sein, wie sie nach dem eben Gesagten auch kein Bedürfnis war. Die Verneinung findet einen sichern Anhaltspunkt in der L. 6 § 4 D. (50. 6): immunitati, quae naviculariis praestatur, certa forma data est, quam immunitatem ipsi dumtaxat habent, non etiam liberis aut libertis eorum praestatur; idque principalibus constitutionibus declaratur. Die Descendenz des navicularius und die liberti participirten nicht an der immunitas des Vaters oder patronus. Die Immunität war also an die Person geknüpft[62]), solange die Voraussetzungen derselben bei dieser vorlagen. Das führt zu dem Schluss, dass ein Uebergang der Navicularienfakultät auf die Erben nicht stattfand[63]), wie er auch dem Rechte der munera an sich nicht entspricht. Wie kam man aber dazu, die Frage nach der Privilegirung der liberi und liberti naviculariorum aufzuwerfen? Die liberi und liberti erwarben jure originis die Gemeindeangehörigkeit des Vaters und patronus. Man verkannte die auffallende Analogie der corpora mit den Gemeinden nicht und gelangte so zur Frage nach der Parallelisirung der Gemeinde- und Korporationsangehörigkeit in den Voraussetzungen des Erwerbes jure originis; sie wurde verneint. Es ist aber höchst beachtlich, dass diese hier zuerst nachweisbar auftauchende Frage, nicht anlässlich der Feststellung der

[61]) Man vgl. die äusserst instructive L. 6 § 12. D. (50, 6).
[62]) Vgl. L. 1 § 1. 2. L. 5. D. (50, 6).
[63]) Vgl. Revillout, revue historique. Jahrg. 1857, S. 218.

Verpflichtung, sondern der Gewährung der Privilegien an die liberi und liberti aufgeworfen wird.

Es ist bekannt, dass die functio naviculariorum in der Zeit nach Constantin nicht nur eine erblich-persönliche, sondern auch eine Reallast war. Auch davon ist in dieser Epoche nicht die Rede. Dass der Staat auch zu dieser Zeit ein lebhaftes Interesse daran hatte, dass die dem Betriebe zugewandte Kapitalkraft eine möglichst hohe war, ist besonders aus der L. 6 § 6, 8 D. (50, 6) klar. Diese Stelle erweist aber auch, dass die Pflicht des navicularius (und Gleiches gilt vom negotiator), τὸ πλέον μέρος τῆς οὐσίας, d. h. des jeweiligen Vermögens in den Betrieb zu wenden, lediglich erzwungen wurde durch Versagung der Privilegien. Ueberall ist es dieser indirekte Zwang, der die Institution stützt, und wir dürfen annehmen, dass er völlig ausreichte. Es kann aber nicht bezweifelt werden, dass die Pflicht zur Leistung des munus in ihrem ganzen Umfange durch den Verwaltungszwang hätte durchgesetzt werden können.

II. Den naviculariis dem Zwecke nach am Nächsten steht das collegium negotiatorum frumentariorum, das bereits in der Zeit der Flavier bestand, und sich wohl schon auf die Zeit des Claudius zurückführen lässt.[64]) Bei keinem unserer collegia liegt nach dem, was über die erste Zeit ihres Bestehens bekannt ist, die Annahme freiwilligen Zusammenschlusses zum Betriebe des Handels mit den notwendigsten Lebensbedürfnissen näher. Gerade die Massregeln des Claudius scheinen das deutlich genug erkennen zu lassen. Man darf sich aber durch die äusseren Formen, in denen der Gedanke der Pflichtigkeit sich verbirgt, nicht täuschen lassen. In der That tritt anfänglich das Munerensystem wie allgemein, so namentlich hier, aus politischen Gründen und weil in der Belastung bestimmter Kreise eine Abweichung

---

[64]) Liebenam, a. a. O. S. 34.

vom Prinzipe lag, mit Vorsicht auf. Die ausgesetzten Privilegien rufen die Uebernahme der negotiatio[65]) mehr als einen freiwilligen Akt hervor, die Bedeutung der Privilegien[66]) nimmt der Last thatsächlich den Charakter einer solchen, und der Eintritt in das collegium erscheint wie eine Gunst. Der Schwerpunkt liegt aber auch hier darauf, dass der einzelne Unternehmer und das collegium in den Verwaltungsorganismus eintritt. Ein Beweis nicht zu verachtender politischer Geschicklichkeit, die den Zwang und die Pflicht derart zu verhüllen wusste. So finde ich in dem Edikte des Claudius das munus der negotiatores bereits ausgesprochen: der auf die Wohlthaten desselben rechnende Betrieb begab sich unter die staatliche Kontrolle, der Betrieb war, so sehr er auch den privaten Vorteil förderte, Staatsbetrieb. — Das munus der negotiatores bestand in dem Betriebe des Getreidehandels, sei es mit dem Staate selbst[67]) oder auf dem römischen Markt[68]), ihre Thätigkeit unterstützte so die Annonarverwaltung in der Zufuhr des Getreides, Oels etc., so dass es in der L. 6 § 3 D. (50, 6) noch heisst: „negotiatores, qui annonam urbis adjuvant, item navicularii, qui annonae urbis serviunt etc.", und in den Bestimmungen dieser Zeit beide corpora häufig nicht nur neben einander genannt werden, sondern auch übereinstimmender Regelung unterworfen werden. Was oben über die Privilegirung der domini navium, die Stellung der navicularii zum Staate und ihre Privilegirung

[65]) L. 22 § 2. D. 50, 1.

[66]) Ich erinnere an Sueton. Claud. 18: nam et negotiatoribus certa lucra proposuit suscepto in se damno, si cui quid per tempestates accidisset et naves mercaturae causa fabricantibus magna commoda instituit. Zu beachten ist auch Sueton. Aug. 42, Tacitus, Ann. II, 87.

[67]) Wenn berichtet wird (Plin. Paneg. c. 29), dass der fiscus in der Provinz Getreide aufkaufte, so liegt die Wahrscheinlichkeit sehr nahe, dass er auch von den negotiatores kaufte, um seine Speicher zu füllen. Vgl. Hirschfeld, a. a. O. S 67.

[68]) Vgl. Hirschfeld, a. a. O. S. 22 f.

gesagt ist, findet auch auf die negotiatores Anwendung.[69]) Auch in der L. 9 § 1 D. (50, 5) vermögen wir kein den negotiatores eigentümliches Privilegium zu sehen. Nur die Befreiung von der tutela (auch über die filii collegarum) scheint ihnen vor den navicularii von Hadrian zugestanden zu sein.[70])

III. Auf die gleichen ersten Grundlagen der Entwicklung weisen auch die Berichte und gesetzlichen Bestimmungen über das corpus pistorum dieser Periode. Auch dieses reicht in die erste Kaiserzeit zurück[71]); und schon von Trajan heisst es bei Aurel. Vict. Caes. c. 13 § 5: et annonae perpetuae mire consultum reperto (nach Hirschfeld: reparato) firmatoque pistorum collegio. Ihre Beziehung zur Annonarverwaltung stand also schon damals fest, obwohl der Inhalt und Umfang ihres munus für jene Zeit zweifelhaft sind. Wahrscheinlich erhielten sie schon damals aus den Staatsspeichern das Getreide um billigeren Preis, um unter Kontrolle der Getreideverwaltung gutes Brod zu backen und um den vom Staate festgestellten Preis zu verkaufen. Man könnte an die Verpflegung des kaiserlichen Hofes oder der römischen Garnison oder auch an gelegentliche oder besser regelmässig wiederkehrende Brodverteilung denken, obwohl bestimmte Anhaltspunkte fehlen. Die Bedeutung der pistores steigerte sich jedenfalls mit der Massregel, die an die Stelle der monatlichen frumentationes tägliche Brodverteilung setzte, die, wie Hirschfeld[72]) wahrscheinlich gemacht hat.

---

[69]) L. 6, §§ 3. 6. 7. 8. D. (50, 6). L. 5. D. (50, 4). L. 1 pr. D. (50, 6). L. 15 § 12. L. 17 § 2. L. 41 § 3. L. 42. D. (27, 1). Ich halte es aber gegen Kuhn, a. a. O. I. SS. 77 f. 280, für ausgeschlossen, dass die navicularii mit den negotiatores ursprünglich identisch waren und erst in der christlichen Kaiserzeit als Transporteure fungirten.

[70]) Vat. fragm. § 235: „cum in eo (sc. rescripto) negotio frumentum agentibus daretur a collegarum filiorum tutelis vacatio".

[71]) vgl. Preller, Die Regionen der Stadt Rom. S. 111.

[72]) a. a. O. S. 20. 44.

in die Zeit zwischen Alexander Severus und Aurelian fällt. Seit dieser Zeit hatte das munus der pistores nicht nur den eben angegebenen Inhalt, sondern dieselben hatten auch das für die Brodverteilung in Rom nötige Brod für den Staat zu backen und erfüllten so eine Aufgabe der staatlichen Verwaltungsthätigkeit. Die Stellung der städtischen Bäcker ist keine andere als die der navicularii und negotiatores. Besonders charakteristisch ist der Bericht über die Thätigkeit Trajan's bei Gajus I, 34: denique Trajanus constituit, ut si Latinus in urbe triennio pistrinum exercuerit, in quo in dies singulos non minus quam centenos modios frumenti pinseret, ad jus Quiritium perveniat, und derjenige Ulpian's in den fragm. Vat. § 233: sed qui in collegio pistorum sunt, a tutelis excusantur, si modo per semet ipsos pistrinum exerceant: sed non alios puto excusandos, quam qui intra numerum constituti centenarium pistrinum secundum litteras divi Trajani ad Sulpicium Similem exerceant; quae omnia litteris praefecti annonae significanda sunt. In dieser Bestimmung kann es sich nur um den Eintritt in die von Trajan errichteten Staatsbäckereien handeln, denen ein bestimmter Umfang des täglichen Betriebes (in dies singulos non minus quam centenos modios frumenti) vorgeschrieben war. An den Eintritt in dieses centenarium pistrinum wird die Civität geknüpft. Die Befreiung der pistores vom munus tutelae wird nur den wirklichen Bäckern im collegium gewährt und zwar nur den intra numerum constituti[73]), d. h. den vom Kaiser resp. praefectus annonae in das collegium aufgenommenen pistores[74]): das lässt nun den Schluss zu, dass die Privilegien den Zudrang zu den collegia über das notwendige Mass steigerten und dass auch andere Personen als Bäcker in den collegia sich

[73]) Vgl. L. 46 pr. § 1. D. (27, 1).
[74]) Vat. fragm. § 235.

befunden. Das Privileg gebührt nur den städtischen pistores[75], die die Voraussetzungen ihrer Privilegirung vor dem Vormundschaftsbeamten durch litterae praefecti annonae zu erweisen hatten. Es erstreckte sich auch auf die tutelae collegarum filiorum und befreite auch die vom Kaiser selbst Eingesetzten von den vor dem Eintritt übernommenen Vormundschaften.[76]) Wenn in dieser Zeit von Kontrakten der pistores mit dem Staate gesprochen wird, so kann das nach dem Ausgeführten nicht den Sinn haben, dass die pistores lediglich kontraktlich gebunden waren, sondern bezieht sich nur auf die Getreidekäufe der pistores aus den Staatsspeichern um mässigen Preis[77]), die den pistores, nachdem sie den panis gradilis aus dem ihnen unentgeltlich zugewiesenen Getreide herzustellen hatten, daneben einen lukrativen Geschäftsbetrieb gestatteten und also eine Vergünstigung in sich schlossen.

IV. Von der grossen Zahl der übrigen mit der Getreideverwaltung der Stadt Rom in engster Beziehung stehenden collegia haben wir keine hinreichende Kunde. Für die übereinstimmende Entstehung und Organisation spricht aber eben diese zweifellose Beziehung zur Annonarverwaltung[78]; teils sind sie beim Transport und der Lagerung, teils bei der Kontrolle, Verteilung und beim Verkaufe der Zufuhr beteiligt, teils sind es negotiatores, wie die suarii[79]), boarii

---

[75]) Vat. fragm. § 234. L. 1. D. (3, 4).

[76]) Vat. fragm. § 235: „sed hoc ab ipso creatis pistoribus praestitit" § 237. L. 46. § 1. D. (27, 1).

[77]) vgl. Hirschfeld, a. a. O. S. 45.

[78]) vgl. die lehrreiche übersichtliche Zusammenstellung bei Liebenam, a. a. O. S. 71 ff.

[79]) Vat. fragm. § 236: qui in foro suario negotiantur, si duabus partibus bonorum annonam juvent, habent excusationem litteris allatis a praefecto urbis testimonialibus negotiationis, ut imperator noster et divus Severus Manilio Cereali rescripserunt: quo rescripto declaratur ante eos non habuisse immunitatem sed nunc eis dari eam, quae data est is, qui annonam populi Romani juvant. Vgl bes. Rodbertus, a. a. O. Bd. VIII S. 420 Note 61 über den Inhalt ihres munus.

pecuarii und andere. Ueberall da, wo diese Beziehung erwiesen ist, dürfen wir das privilegium der vacatio muneris in seinem allgemeinen Umfange voraussetzen.[80]) Man würde aber fehlgehen, wenn man annähme, dass die bisher besprochene Organisation auf den Kreis der stadtrömischen Annonarverwaltung sich beschränkte, eine Annahme, die die Richtigkeit unsers generellen Ausgangspunktes in Frage stellen würde, sie kehrt in der gesamten Reichsverwaltung wieder und nicht minder in der Verwaltung der italischen und provinzialen Gemeinden. Gleichsam in einem typischen Gesamtbilde werden die Hauptzüge, die wir zu fixiren suchten, in der L. 6 § 12 D. (50,6), an den collegia artificum, besonders dem corpus fabrorum demonstrirt, das in keiner Verbindung zur Annonarverwaltung stand, aber für Reich und Gemeinde gleichbedeutend war: Quibusdam collegiis vel corporibus, quibus jus coeundi lege permissum est, immunitas tribuitur: scilicet eis collegiis vel corporibus, in quibus artificii sui causa unusquisque adsumitur, ut fabrorum corpus est et si qua eandem rationem originis habent, id est idcirco instituta sunt, ut necessariam operam publicis utilitatibus exhiberent. Nec omnibus promiscue, qui adsumpti sunt in his collegiis, immunitas datur, sed artificibus dumtaxat. Nec ab omni aetate allegi possunt, ut divo Pio placuit, qui reprobavit prolixae vel inbecillae admodum aetatis homines. Sed ne quidem eos, qui augeant facultates et munera civitatium sustinere possunt, privilegiis, quae tenuioribus per collegia distributis concessa sunt, uti posse plurifariam constitutum est.

---

[80]) Bezüglich des corpus mensorum frumentariorum urbis bestimmt noch L. 10 § 1 D. (50, 5), dass ihm die vacatio, nicht auch den provinzialen Mensorencollegien, deren Angehörige aber nach L. 7 D. (50, 6) von den munera graviora befreit waren. Nach der L. 26. D. (27, 1) haben die mensores frumentarii das jus excusationis (a tutela) „ex rescripto divorum Marci et Commodi, quod rescripserunt praefecto annonae“.

Mit den fabri sind hier besonders die centonarii und dendrophori getroffen und besonders insofern, als allen drei corpora das städtische Feuer-Löschwesen neben den cohortes vigilum, oder, was wiederum sehr bezeichnend ist, in Ermanglung solcher übertragen war.[81]) Während Taruntenus Paternus in der L. 7 D. (50,6) nur von einer aliqua vacatio munerum graviorum, die die condicio zur Folge hat, redet, ist unter Marc Aurel, wie die L. 6 § 12 cit. des Callistratus bezeugt, die Organisation in collegia und die an den Eintritt in dieselben geknüpfte immunitas schon weit fortgeschritten (et si qua eandem rationem originis habent).

Wenn es dann in dem Schlusssatze der L. 6 § 12 cit. heisst, dass auch diejenigen Mitglieder, „qui augeant facultates et munera civitatium sustinere possunt, privilegiis, quae tenuioribus per collegia distributis concessa sunt,“ die Immunität nicht geniessen sollten, so ist damit wiederum auf den Konflikt der Sonderpflicht der corporati mit ihren Gemeindepflichten hingewiesen, der hier in ähnlicher Weise gelöst wird, wie für die negotiatores und navicularii in der L. 6 § 8 ej. l.: negotiatio pro incremento facultatium exercenda est, alioquin, si quis majore pecuniae suae parte negotiationem exercebit, rursus locuples factus in eadem quantitate negotiationis perseveraverit, tenebitur muneribus, sicuti locuples, qui modica pecunia comparatis navibus muneribus se publicis subtrahere temptant: Alle diese corporati hatten den grössten Teil ihres jeweiligen Vermögens dem Betriebe zu widmen, entzogen sie dasselbe dem Betriebe, so hörte damit der Genuss der Privilegien auf. In die collegia artificum besonders in das collegium fabrorum scheint man, weil die Beteiligung von Kapitalkraft auch nicht so wichtig war,

[81]) Ueber alle diese ausführlich Liebenam, a. a. O. S. 97 ff.

nur artifices zur Aufnahme zugelassen[82]) zu haben und diejenigen, die zu Vermögen gelangt waren, genossen keinerlei Freiheit von den munera patrimonii.[83])

Eine noch grössere Ausdehnung gab der Organisation Alexander Severus. Liebenam[84]) hat aus den Worten der Biographie c. 33: corpora omnium constituit vinariorum lupinariorum caligariorum et omnino omnium artium atque ex sese defensores dedit et jussit qui ad quos judices pertineret auf eine Epoche in der Geschichte des Vereinswesens geschlossen, die auf freiwilligem Zusammenschluss beruhenden Genossenschaften seien zu Zwangsverbänden geworden. Zu einer derartigen Annahme berechtigt die Stelle keineswegs. Der Ausdruck „corpora constituit" ist viel älter und kehrt später wieder. Soll eine materielle Aenderung mit diesen Worten angedeutet sein, so bedarf diese um so mehr der Erklärung. Woher plötzlich ein schärferer Zwang? Der Annahme fehlt jede innere Motivirung, sie ist ein Produkt der Verlegenheit; da die spätere Organisation nicht von Constantin geschaffen sein kann, so suchte man nach früheren Anknüpfungspunkten und fand sie hier eben so ohne gerechtfertigten Grund wie in den wenigen Massregeln Aurelians.[85]) In der That handelt es sich um eine lediglich erweiternde und regulirende Thätigkeit des Kaisers, die den allgemeinen Charakter der Institution in dieser ganzen Epoche nur bestätigt. 1) Es wird eine Anzahl neuer collegia konstituirt — ein willkommener Beweis für die weite Ausdehnung der Kollegienbildung. Ob sich die Gründung, wie

---

[82]) Das Gesagte bestätigt Plin. ep. ad Traj. 33: tu domine, dispice, an instituendum putes collegium fabrorum dumtaxat hominum C. L., ego attendam, ne quis nisi faber recipiatur, neve jure concesso in aliud utatur; nec erit difficile custodire tam paucos. Vgl. C. Maué, die Vereine der fabri, centonarii etc. S. 5 Note 7.

[83]) Vgl. Rodbertus, a. a. O. S. 397 Note 49, S. 422 Note 62.

[84]) a. a. O. S. 49. 69.

[85]) Gebhard, a. a. O. S. 90 ff.

ich annehme, nur auf Rom und die allgemeine Reichsverwaltung bezieht oder auch auf die einzelnen Gemeinden. muss dahingestellt bleiben. 2) Alle Kollegien waren in irgend einem Verwaltungszweige engagirt, unterstanden also seit jeher einem bestimmten Ressort der Staatsverwaltung. Da die collegia wie auch hier im Bedürfnisfalle begründet und vermehrt wurden, wäre es möglich gewesen, dass eine unzweckmässige Verteilung der collegia an die verschiedenen Verwaltungszweige und Magistraturen, deren Jurisdiction sie unterstanden, sich herausstellte, und dass die Zuständigkeit im einzelnen Falle zweifelhaft werden konnte. Lediglich eine Regulirung dieser Kompetenzfrage und die Einrichtung geordneter Vertretung hat Alexander Severus verfügt, ja. wenn man dem Wortlaut des Berichtes folgt, so bezogen sich beide Verfügungen nur auf die vom Kaiser neu begründeten Kollegien, während für die zahlreichen schon bestehenden in diesen Richtungen Alles feststand.[86]) Schon aus der Zeit der Antonine stammt nämlich eine später näher präcisirte Verfügung, die keine andern Zwecke im Auge gehabt haben kann, als die Zugehörigkeit des einzelnen corporatus an ein bestimmtes Verwaltungsressort und damit auch die Jurisdiktionsverhältnisse zu regeln. Es heisst in der L. 1 § 2 D. (47, 22): non licet autem amplius quam unum collegium licitum habere, ut est constitutum et a divis fratribus: et si quis in duobus fuerit, rescriptum est eligere eum oportere. in quo magis esse velit. accepturum ex eo collegio a quo recedit id quod ei competit ex ratione, quae communis fuit. Die Bestimmung hat bisher keine befriedigende Erklärung gefunden. Die Erklärung Mommsen's[87]) hat nicht nur den

---

[86]) Maué, a. a. O. S. 47 deutet die Massregel des Severus auch noch dahin, dass durch die zwangsweise hergestellten Korporationen die nur consumirende beschäftigungslose Bevölkerung vermindert werden sollte (?!).

[87]) de colleg. p. 89.

Wortlaut gegen sich, sondern auch sachliche Bedenken; denn, wenn auch die Angehörigkeit an mehrere collegia funeraticia oder Unterstützungsvereine bedenklich war, so hätten sich die collegia selbst sichern können, ein Grund zu einer lex generalis lag nicht vor.[88]) Wenn aber andere Schriftsteller[89]) den Inhalt der Bestimmung dahin angeben, dass sie im Staatsinteresse eine grössere Abgeschlossenheit der einzelnen Verbände, die Wandlung derselben in Polizei-anstalten will, so ist das zwar richtig, aber keine genügende Erklärung, da sie die rechtliche Basis, von der aus die Verfügung erging, ausser Acht lässt, sie deshalb als einen energischen Eingriff in die korporative Selbstverwaltung charakterisirt, während sie für mich nur als eine durchaus konsequente und notwendige der längst feststehenden rechtlichen Lage der Verbände entsprechende Verwaltungsmassregel erscheint.

Fassen wir zusammen, was im bisherigen bezüglich der einzelnen collegia gesagt ist, so ergiebt sich: der Ausgangspunkt der Organisation ist das Prinzip der allgemeinen Pflichtigkeit des Gemeindemitgliedes. Dieses Prinzip wird durchbrochen, indem besondere munera besonderen Kreisen vom Staate zugewiesen wurden, die als collegia constituirt werden. Die Organisation hat die Privilegirung (Exemtion

---

[88]) Die Erklärung Dirksen's, civilistische Abhandlungen II. S. 22. 84 f, das Verbot sei erlassen, um den corpora das ihnen haftbare Vermögen der corporati zu sichern, hat Mommsen, a. a. O. p. 89 nur zum Teil damit widerlegt, dass diese Haftung erst nach Marcian eintritt. Es liegt ein sehr richtiger Gedanke in der Erklärung Dirksen's: fehlt auch ein rechtlich anerkanntes Interesse der corpora, so doch keineswegs das ökonomische und dieses coincidirt mit dem Interesse des Staates an der Sicherung der dem corpus auferlegten Leistung. Gänzlich verfehlt ist, wie seine eigne Erklärung, die Widerlegung Kayser's, die Strafgesetze der Römer gegen Vereine und Versammlungen (in: Abhandlungen aus dem Prozess- und Strafrecht) S. 194, es läge der Erklärung D.'s nur eine privatrechtliche Anschauungsweise zu Grunde.

[89]) Bes. Gierke, a. a. O. S. 87 Note 189, dem auch Liebenam, a. a. O. S. 44 Note 3 beitritt.

von der Gemeindelast), die Einordnung in den Verwaltungsorganismus und die Sonderregelung der Jurisdiktionsverhältnisse zur unmittelbaren Folge. Von Rechtswegen sind die collegia schon während dieser Periode Zwangskollegien und dem Verwaltungszwange unterworfen, thatsächlich genügte der indirekte Zwang durch Versagung der Privilegien. Damit ist auch dem Prinzipe nach hinreichend klar und im Vorhergehenden öfters hervorgehoben, wie es mit der Freiheit, derartige Vereine zu begründen und mit der Freiheit des Vereines selbst und seiner Mitglieder bestellt ist. Mag immerhin, was ich mit Gierke nicht annehme, in den Zeiten der Republik die Freiheit der Vereinsgründung bestanden haben, mögen sich dann solche Vereine in die Kaiserzeit hinübergerettet haben oder auch ferner gebildet haben, mit dieser Epoche werden sie von der Organisation erfasst oder vom Staate aufgelöst oder geduldet d. h. jeder offiziellen rechtlichen Bedeutung entkleidet. Indem diese Organisation nicht von der Selbständigkeit des Individuums ausgeht, den Einzelnen von vornherein nur als Staats- oder Gemeindeangehörigen betrachtet, nimmt sie von vornherein den Verbänden die Grundlage, auf der das korporative Leben sich weiter hätte entfalten können. Ein eigentümliches Licht fällt so auf die privatrechtliche Stellung, die den corpora eingeräumt wird. Auch sie reiht sich, soll sie in ihrem letzten Grunde erfasst werden, den im Staatsinteresse gewährten Privilegien an. Ueberall ist es der Staat, der in den Korporationen sich selbst bedenkt.

Noch ist der Ausblick auf die weitere Entwicklung der gewerblichen Verbände zu gewinnen. Die Organisation nimmt ihren Anfang vom Systeme der munera. Zu allen Zeiten haben die munera den Charakter der Steuer wie die Steuerlieferungen getragen. Die Last der Steuerlieferungen und munera wuchs für die Kommunen erheblich mit ihrem Eintritt in das Reich; denn dieses

forderte Steuerlieferungen und -Leistungen und zwar von der Gemeinde. Diese hatte Lieferungen und Leistungen auf die Gemeindemitglieder im Census zu repartiren und beizutreiben, die Gemeinden waren die Reichsverwaltungskörper. Es wird hier, wo es sich um die Feststellung der allgemeinen Grundzüge der Entwicklung handelt, wenig darauf ankommen, welche Auffassung man hinsichtlich der Geschichte der römischen Steuersysteme teilt. Das kann keinem Zweifel unterliegen, dass die gerechte Verteilung der munera mit ihrer Steigerung eine immer schwierigere wird. Das Streben nach gerechter Verteilung hat zu jener Gliederung des Munerensystems geführt, wie es im corpus juris niedergelegt ist, es hat die Kollegienbildung in den Kommunen befördert und die mannigfachen Exkusationen und Exemtionen hervorgerufen, die in höchst charakteristischer Weise stets vom Gedanken der ursprünglichen allgemeinen Pflichtigkeit als ihrer Voraussetzung ausgehen. Es mussten aber auch mit dem Eintritte der Kommunen in das Reich die Voraussetzungen der Pflichtigkeit gesetzlicher Regelung unterworfen werden; denn, da die Last zunächst auf der civitas ruht, so musste die Pflichtigkeit des Einzelnen in Beziehung auf eine bestimmte Gemeinde fixiert werden. Die eingehenden Bestimmungen über die Gemeindeangehörigkeit resultiren daher, wenn wir von den Jurisdiktionsverhältnissen absehen, aus dem Steuersystem, in dem das System der munera einen hervorragenden Platz einnimmt. Wie stellen sich zu diesen Verhältnissen unsere Korporationen? Die vacatio muneris publici, die ihnen schon in dieser Periode in grossem Umfange zusteht, stellt sie ausserhalb des Gemeindeverbandes, sie bilden besondere Verwaltungskörper innerhalb der Verwaltungskörper der Gemeinden, aus welchen sie herausgewachsen sind. Wie letztere die Steuerlast im Allgemeinen, so tragen sie die Last eines besonderen munus publicum. Die Parallelisirung

der collegia mit den Gemeinden ergiebt sich so aus der Sache selbst. Ebenso die Verwandtschaft zu denjenigen Berufsgenossenschaften und Verwaltungskörpern, die der fortschreitende Zersetzungsprozess des Munerensystems aus der Gemeinde ausscheidet, so dass diese immer mehr ein Conglomerat von Einzelgemeinwesen wird. Die Analogie tritt darin schon in dieser Periode mit aller Deutlichkeit hervor, dass die Angehörigkeit an das collegium besondere Jurisdiktionsverhältnisse begründet, wie sonst die Gemeindeangehörigkeit, und dass die Last der corporati in analoger Weise wie die der Gemeindemitglieder nach der im Census festgestellten Vermögenslage sich bestimmt. Nur durch den Census konnte die Grundlage gewonnen werden, nach welcher die Last sich bestimmte und nur hier konnte die im Interesse der Gemeinde, der Korporationen der sonstigen Verbände und nicht minder des Staates liegende scharfe Abgrenzung aller jener korporativen Gebilde gegen einander erfolgen.

Die Zeit Diocletian's brachte die allgemeine Steuerreform, und darüber lassen die Folgeerscheinungen keinen Zweifel — auch eine erhebliche Erschwerung der Lasten. Eine Darstellung des Rechtes unserer Korporationen dieser Periode hätte Beides zu beachten. Mit der Steigerung der Lasten erweist sich der indirekte Zwang der Privilegienversagung mehr und mehr unwirksam, die Korporationen zusammen- und bei ihrer Pflicht zu halten. Die Praxis und Gesetzgebung seit Diocletian trugen kein Bedenken, das Resultat der bisherigen Entwicklung zu verwerthen und auf die Korporationen, die thatsächlich abgesonderte organisirte Verwaltungsverbände sind, auch die Grundsätze über die Angehörigkeit zur Geltung zu bringen, die für den gemeindlichen Verwaltungsverband galten. Zunächst in einem entscheidenden Punkte: Wie man der Gemeinde angehörte kraft der Abstammung

(origo), so auch den corpora.[90]) Der Grundsatz der Angehörigkeit jure originis an die Korporation ist mutmasslich in der Verwaltungspraxis dieser Periode kraft analoger Anwendung des bestehenden Munerenrechtes zur Geltung gebracht worden. Dass der Gedanke dieser analogen Behandlung auch in der vorigen Periode auftauchte und abgelehnt wurde, beweist die L. 6 § 4 D. (50,6). In dieser Periode ist der Grundsatz durchgedrungen, das beweist schon die Art, wie die Gesetze diese Angehörigkeit erwähnen. Ohne diesen Grundsatz zu erörtern, berufen sie sich auf ihn und verwerten ihn.

Andrerseits lässt die Gesetzgebung dieser Periode klar erkennen, dass das munus der Korporationen wie alle andern Steuerleistungen auch den eingreifenden Grundsätzen der in Gemässheit der jugatio-capitatio auferlegten verschiedenartigen Steuerlieferungen unterstellt wird. Auch hier zog sie durch die thatsächlichen Verhältnisse gedrängt nur die Konsequenzen aus dem, was die frühere Zeit ihr überliefert hatte.

Geht man bei der Beurteilung dieser Gesetzgebung von modernen Verhältnissen aus, so mag der Vorwurf einseitigen und willkürlichen Despotismus, wie er öfters bei neueren Schriftstellern wiederkehrt, gerechtfertigt erscheinen. Dennoch erscheinen diese Massregeln in einem wesentlich anderen Lichte, wenn wir den engen Zusammenhang erwägen, in dem sie zu dem politischen und wirtschaftlichen System Rom's standen. So wenig die römischen Gesetzgeber diesem entrinnen konnten, ebenso wenig vermochten sie seine allerdings traurige Konsequenz zu vermeiden.[91])

---

[90]) So schon Dirksen, a. a. O. S. 83 ff.

[91]) Man vergleiche die schöne Darlegung bei Rodbertus, a. a. O., besonders SS. 445 ff.



